



Betreff:	Aufschub der Ruhestandsversetzung bzw. Kündigung anl. der Vollendung des 65. Lebensjahres
Zahl:	A/0224 -Allg-L/2020
Auskünfte:	Referate Präs/3d und Präs/3e
Gesetzliche Grundlage:	§ 11 LDG 1984; § 32 Abs. 2 Z 8 VBG
Ergeht an:	Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen

1. Gesetzliche Grundlagen:

Gemäß § 11 LDG 1984 tritt die Landeslehrperson mit Ablauf des Monats, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand („gesetzliches Pensionsalter“).

Gemäß § 32 Abs. 2 Z 8 VBG 1984 ist der Dienstgeber berechtigt ein Dienstverhältnis zu kündigen, wenn der oder die Vertragsbedienstete das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Bildungsdirektion für Kärnten macht von dieser Kündigungsmöglichkeit grundsätzlich Gebrauch, um Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete gleich zu behandeln.

Die Bildungsdirektion für Kärnten als landesgesetzlich hierzu berufene Behörde kann den Übertritt der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand oder die Kündigung der oder des Vertragsbediensteten aufschieben, falls an ihrem oder seinem Verbleiben im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht.

2. Voraussetzungen:

Um die Möglichkeit des Aufschubs der Ruhestandsversetzung zu nützen sind **folgende Voraussetzungen notwendig:**

- begründeter Antrag der Lehrperson, muss bis 01. Oktober bei der Bildungsdirektion für Kärnten einlangen
- zustimmende Stellungnahme der Schulleitung
- Befürwortung der Abteilungsleitung der zuständigen Bildungsregion

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Ruhestandsversetzung der Beamtin oder des Beamten bzw. die Kündigung der oder des Vertragsbediensteten aufgeschoben.

Der Aufschub wird längstens bis zum 31. Juli d.J. genehmigt.

Die Schulleitungen haben diesen Erlass allen Lehrpersonen zur Kenntnis zu bringen.

Der Erlass 06-SHB-8/4-2019 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Jänner 2021

Für den Bildungsdirektor

Dr. Peter Wieser